



<ENTWURF>>>

Ref-Leiter: [REDACTED]

Ref.: [REDACTED]

[REDACTED]
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

1) Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

TEL [REDACTED]

FAX [REDACTED]

[REDACTED]@bmu.bund.de

www.bmu.de

Abgesandt

am: 28. Okt. 2022

mit Anlagen wie beigelegt.

Nukleare Ver- und Entsorgung

Eingabe des [REDACTED], vom [REDACTED] 2022

Pet [REDACTED]

Az. [REDACTED]

Bonn, 26.10.2022

Der Petent fordert in seinem Schreiben vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Energiekrise sowie der vom IPCC und der EU als CO2-arm und nachhaltig eingestuften Kernenergie die sofortige Aufhebung der Atomausstiegs-Paragraphen (insbesondere § 7 Atomgesetz) und eine Prüfung der sicherheitstechnischen Betriebserlaubnis, um deutschen Kernkraftwerken den Weiterbetrieb zu ermöglichen.

Zu der Forderung [REDACTED] nehme ich wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 entschied der Gesetzgeber auf Grundlage der seit Beginn der Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung weltweit gewonnenen Erkenntnisse die Risiken der Kernenergie neu zu bewerten. Der Gesetzgeber fasste den Entschluss trotz des international gesehen hohen Sicherheitsniveaus der deutschen Atomkraftwerke die – bis dahin unbefristet erlaubte – Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Elektrizitätserzeugung auf Grund der mit ihr verbundenen





Seite 2

Risiken nur noch für einen begrenzten Zeitraum hinzunehmen und die gewerbliche Kernenergienutzung geordnet zu beenden. Für die Neubewertung der Risiken der Kernenergienutzung maßgeblich waren die seit Beginn der Nutzung der Kernkraft zur Elektrizitätserzeugung weltweit gewonnenen Erkenntnisse insbesondere über den Betrieb von Atomkraftwerken und die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Im Hinblick auf das bei einem Unfall mögliche Schadensausmaß entschied der Gesetzgeber im Jahre 2002 das bis dahin als sozialadäquat hingemommene Restrisiko der gewerblichen Nutzung der Kernenergie nur noch für einen begrenzten Zeitraum zu tolerieren. Auch wenn gemäß dem deutschen Atomgesetz nach dem Stand von Wissenschaft und Technik Vorsorge gegen mögliche Schäden durch den Betrieb der Anlagen getroffen ist und auf dieser Grundlage in Deutschland ein, im internationalen Vergleich gesehen, hohes Schutzniveau gewährleistet ist, lässt sich die Möglichkeit von Unfällen mit großen Freisetzungen nicht völlig ausschließen. Diese Erkenntnis wurde durch die Reaktorkatastrophe von Fukushima im Jahre 2011 neuerlich bestätigt. Die Reaktorkatastrophe von Fukushima hat gezeigt, dass die Risiken eines großen Unfalls nicht nur hypothetisch vorhanden sind, sondern sich solche großen Unfälle – sogar in einem Hochtechnologieland wie Japan – auch konkret ereignen können.

Die weltweit gewonnenen Erkenntnisse seit Beginn der Nutzung der Kernkraft zur Elektrizitätserzeugung haben auch neue Risiken offenbart. So wird menschliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit komplexen Betriebsabläufen und auftretenden Fehlern von Anlagen immer ein Risikofaktor bleiben. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass sich bei einem Unfall freigesetzte radioaktive Stoffe in Abhängigkeit von den Ausbreitungsbedingungen





Seite 3

nicht nur auf einer bestimmten Fläche in der Umgebung verteilen, sondern großräumig zu einer Kontamination von Umweltmedien und einer Strahlenexposition der Bevölkerung führen können. Auch im Falle der Reaktorkatastrophe von Fukushima war es lange Zeit unmöglich, eine definitive räumliche Abgrenzung des betroffenen Gebiets anzugeben oder eine abschließende Schadensbilanz zu ziehen. Zudem hat die Reaktorkatastrophe von Fukushima die Begrenztheit der technischen Risikobewertungen verdeutlicht. Es ist sichtbar geworden, dass Sicherheitsbeurteilungen von Atomkraftwerken auf bestimmten Annahmen zum Beispiel über die Erdbebensicherheit oder die maximale Höhe einer Flutwelle beruhen, und dass die Realität die zugrunde gelegten Annahmen widerlegen kann.

Darüber hinaus begrenzt die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung das Entstehen weiteren radioaktiven Abfalls. Die Herausforderung der atomaren Entsorgung hochradioaktiver Abfälle betrifft weltweit alle Staaten mit Atomkraftwerken. Der Schutz von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Lebensgrundlagen auch für künftige Generationen gebietet, radioaktive Abfälle für „immer“ sicher von der Biosphäre getrennt aufzubewahren. Dabei steht die mögliche Strahlenbelastung über sehr lange Zeiträume und damit die Langzeitsicherheit der erforderlichen Endlagerung im Vordergrund. Die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung trägt dazu bei, den Umfang des radioaktiven Abfalls zu begrenzen.

Die Entscheidung des Gesetzgebers zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung ist zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit der Bevölkerung als auch zum Schutz der natürlichen





Seite 4

Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen erfolgt. Die Bundesregierung hält daher an dem Ziel der geordneten Beendigung der gewerblichen Kernenergienutzung fest.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Niehaus

2) Herrn Abteilungsleiter S

über

[REDACTED]

mit der Bitte um Billigung und Zeichnung der Reinschrift des Schreibens an den
Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

3) [REDACTED] Absendung in einem verschlossenen Umschlag in
2-facher Ausfertigung per Postaustausch an den Petitionsausschuss

4) z.d.A.

